

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 362/11 B**

L 21 R 1916/08 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 5 R 619/07 (SG Neuruppin)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser und Kaltenstein beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. August 2011 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

### I

- 1 Mit Urteil vom 25.8.2011 hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Der Kläger erfülle die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen letztmalig bei Eintritt eines Leistungsfalls bis zum 31.1.2000. Für den Eintritt des Leistungsfalls der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung bereits zu diesem Zeitpunkt bestünden keine Anhaltspunkte.
- 2 Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 25.9.2011 persönlich "Revision" beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und deren Zulassung sowie Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines "westdeutschen" Rechtsanwalts beantragt.

### II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das Berufungsurteil ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des LSG. Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 4 Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Vorbringens des Klägers in seinen Schreiben vom 25.9.2011 und 1.10.2011 sowie des Streitstoffs nicht ersichtlich. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist unerheblich, ob die angefochtene Entscheidung richtig ist oder nicht.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungs-



bedürftig sein. Das ist nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchststrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben, sind nicht ersichtlich. Dass neben dem Eintritt des Leistungsfalls auch bestimmte versicherungsrechtliche Voraussetzungen für die vom Kläger begehrte Rente wegen Erwerbsminderung erfüllt sein müssen, ergibt sich - wie auch aus dem angefochtenen Urteil ersichtlich - unmittelbar aus dem Gesetz.

- 6 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Dies ist vorliegend nicht der Fall.
- 7 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 8 Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass eine Verletzung von § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) gerügt werden könnte. Das LSG hat seine in § 103 SGG normierte Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nicht dadurch verletzt, dass es einem Beweisantrag des Klägers ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es hätte sich nicht gedrängt fühlen müssen, wie vom Kläger beantragt, von seinem früheren Hausarzt Dr. J. ein "ärztliches Gutachten" einzuholen (Schreiben vom 16.9.2009 und 15.12.2009) und den "Facharzt Dr. med. N. als Zeuge zudem anzuhören" (Schreiben vom 1.12.2010). Denn bereits das Sozialgericht hatte einen Befundbericht von Dr. J. vom 30.10.2007 eingeholt, und der Kläger hat einen entsprechenden Bericht des Dr. N. vom 24.11.2010 zu den Gerichtsakten gereicht. Beide Berichte hat das LSG zur Kenntnis genommen und dahingehend gewürdigt, dass sich (auch) aus den dort festgestellten medizinischen Befunden keine Anhaltspunkte für einen Eintritt des Leistungsfalls bereits im Januar 2000 oder früher ergeben. Zutreffend hat es zudem darauf hingewiesen, dass "Arbeitsunfähigkeit" nicht gleichzusetzen ist mit "Erwerbsminderung" iS des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch. Soweit der Kläger insgesamt mit der Auswertung der aktenkundigen medizinischen Unterlagen durch das LSG und damit mit dessen Beweiswürdigung nicht einverstanden sein sollte, lässt sich diese mit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht überprüfen.
- 9 Schließlich ist nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht aufgrund mündlicher Verhandlung am 25.8.2011 in Abwesenheit des Klägers entschieden hat, nachdem dieser in der ihm zugestellten Terminsmitteilung vom 8.8.2011 auf die Möglichkeit einer solchen Verfahrensweise



im Falle seines Ausbleibens ausdrücklich hingewiesen wurde (vgl § 110 Abs 1 Satz 2 SGG). Für den Fall, dass der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage war, zum Termin mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen, hat das LSG ihn mit Schreiben vom 15.8.2011 darauf hingewiesen, dass bei Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes auf Antrag die Reisekosten für ein Taxi übernommen werden könnten. Der Kläger hat ein solches Attest jedoch nicht vorgelegt.

- 10 Da die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 11 Die vom Kläger selbst erhobene Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen.
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Abs 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

